

Das neue Gentechnikgesetz ab 1. Januar 2004 in Kraft

Höhere Anforderungen an den Umgang mit GVO

Zentrales Ziel des neuen Gentechnikgesetzes (GTG) ist der:

- **Schutz von Mensch und Umwelt** vor Missbräuchen der Gentechnologie (Bundesverfassung Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich).

Darüber hinaus enthält das GTG weitere neue Elemente und Instrumente:

- Es regelt, wie die **Achtung der Würde der Kreatur** und der **Schutz der biologischen Vielfalt** umgesetzt werden sollen. Diese Schutzziele sind ebenfalls festgehalten im Artikel 120 der Bundesverfassung.
- **Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen (GVO)**. Dieser bedeutet beispielsweise Einschränkungen bei einem allfälligen Anbau von GVO: wer solche aussät, muss gewährleisten, dass er gentechfrei Produzierende nicht beeinträchtigt. Zudem ist geplant, die Warenflüsse bei Handel und Verarbeitung von Produkten zu kontrollieren, um eine Vermischung von GVO- und gentechfreien Produkten zu vermeiden: Die **Konsumentinnen und Konsumenten sollen frei wählen können**, und ein GVO-freies Warenangebot soll sichergestellt sein.
- Schutz vor Täuschung durch eine eindeutige **Kennzeichnung** von GVO-Produkten.
- Eine verschärfte Regelung der **Haftpflicht**. Sie bringt im Vergleich zu heute längere Verjährungsfristen (3 bzw. 30 Jahre statt 1 bzw. 10 Jahre) und umfasst neu auch die Abdeckung von Umweltschäden.

Diese neuen Vorschriften verlangen ein erhöhtes Mass an Transparenz. Darum wird der Zugang zu behördlichen Informationen über den Umgang mit GVO für die **Öffentlichkeit** erleichtert und der Dialog mit ihr wird verstärkt. Zudem wird neu eine gesetzliche Grundlage für die bereits bestehende Ethikkommission im Ausserhumanbereich geschaffen.

Mit den neuen Vorschriften steigen die Anforderungen für die betroffenen Kreise in **Forschung und Industrie**. Dies ist mit Mehraufwand verbunden: Abklärungen im Vorfeld einer Tätigkeit werden anspruchsvoller und umfangreicher (siehe Kasten). Der Mehraufwand ist indes keine schweizerische Besonderheit. Im Zuge der Modernisierung der Gentechnikregelung sind auch in der Europäischen Union die Ansprüche an Forschung und Industrie erheblich gestiegen.

Wie geht es weiter?

Mit dem Inkrafttreten des GTG können viele Bestimmungen des neuen Gesetzes direkt angewendet werden: Das Gesetz übernimmt viele Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, die in der Einschliessungs- und Freisetzungsverordnung bereits in hohem Masse konkretisiert sind. Dadurch bestehen in vielen Bereichen bereits konkrete Vorgaben für den Vollzug. Die minimalen Anpassungen auf Verordnungsebene, die der Bundesrat jetzt vornimmt, genügen für die Inkraftsetzung.

Damit das Gentechnikgesetz optimal vollzogen werden kann, sind längerfristig indes weitere Verordnungsänderungen nötig. Zu konkretisieren sind unter anderem die Kriterien für Freisetzungsversuche und das Inverkehrbringen von GVO sowie zur Warenflusstrennung und Kennzeichnung von Produkten, die GVO enthalten.

Neue Regelung der Freisetzungsversuche mit GVO

Wer versuchsweise gentechnisch veränderte Organismen freisetzen will, muss aufgrund des neuen Gentechnikgesetzes aus Gründen der Biosicherheit im Vergleich zu heute erhöhte Anforderungen erfüllen. Sie sind festgehalten in folgenden Artikeln:

Art. 6 GTG

¹ Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

- a. den Menschen, die Tiere oder die Umwelt nicht gefährden können;
- b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

² Gentechnisch veränderte Organismen dürfen im Versuch freigesetzt werden, wenn:

- a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;
- b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von gentechnisch veränderten Organismen leistet;
- c. sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika enthalten; und
- d. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Organismen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Grundsätze von Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können.

Art. 37 GTG

Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika dürfen in Freisetzungsversuchen noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden.